



Gemeinde Klein Rönnau

Flächennutzungsplan, 1. Änderung
für das Gebiet

„Gelände des Campingplatzes Klüthseecamp Seeblick,
westlich und östlich des Stipsdorfer Weges“

Zusammenfassende Erklärung gemäß § 6 (5) Satz 2
BauGB

Ziel der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes

Die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes dient der Qualitätsverbesserung des seit den frühen 70er Jahren bestehenden Campingplatzes und damit auch der Verbesserung des touristischen Angebotes. Sie trägt dazu bei, den bestehenden Betrieb zukunftsfähig zu erhalten.

Auf Campingplätzen ging die Entwicklung der letzten Jahre deutlich in Richtung Wohnwagen, Wohnmobile und Mobilheime. Seit kurzem gibt es auch eine wachsende Nachfrage nach Campinghäusern. Da die Nachfrage stetig wächst, sollen die Flächen Klüthseehof und Seeblick planungsrechtlich abgesichert werden. Zusätzlich zur Campingplatznutzung wird die Option auf einen Wochenendplatz für die Aufstellung von Campinghäusern geschaffen. Die Spiel- und Sportplatzflächen werden als solche nicht mehr benötigt und daher aufgrund der starken Nachfrage ebenfalls als Camping- und Wochenendplatz dargestellt.

Verfahrensverlauf

Aufstellungsbeschluss

Die Gemeinde Klein Rönau hat am 01.02.2018 den Aufstellungsbeschluss für die 1. Änderung des Flächennutzungsplanes gefasst.

Berücksichtigung der Umweltbelange während der Entwurfserstellung

Für die Durchführung der Umweltprüfung wurde der bestehende Landschaftsplan ausgewertet und mittels zusätzlicher Datenrecherche und Ortsbesichtigungen überprüft und ergänzt. Wertgebende Biotopstrukturen sind bis auf die randlichen Knicks und die Grünstrukturen im Gebiet nicht vorhanden. Auswirkungen auf geschützte Arten sind nicht wahrscheinlich.

Die Lage am Landschaftsschutzgebiet Nr. 13 „Großer Segeberger See“ und die Nähe zum FFH-Gebiet „Segeberger Kalkberghöhlen“ wurden bei der Gebietsabgrenzung in Abstimmung mit der Naturschutzbehörde berücksichtigt.

Die heute bereits als Campingplatz genutzten Flächen sind naturschutzrechtlich genehmigt. Die Genehmigung regelt den erforderlichen Ausgleich. Die Kompensation künftiger zusätzlicher Eingriffe wird ebenfalls über Auflagen zur Ein- und Durchgrünung im Genehmigungsverfahren sichergestellt.

Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgte am 20.03.2019. Den anwesenden Personen wurden die Planungsziele erläutert und die wesentlichen Inhalte der Begründung vorgestellt. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und der

sonstigen Träger öffentlicher Belange wurde schriftlich am 18.01.2019 durchgeführt. In der Folge wurde der Plangeltungsbereich aufgrund der Stellungnahme der Naturschutzbehörde verkleinert und die im Landschaftsschutzgebiet gelegene Fläche entfiel.

Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB

Der Entwurf der 1. Änderung des Flächennutzungsplanes mit der dazugehörigen Begründung einschließlich Umweltbericht und den bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen wurde vom 22.07.2019 bis 23.08.2019 öffentlich ausgelegt.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange wurde am 28.05.2019 durchgeführt.

Umgang mit den Hinweisen aus den Verfahren §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB

Die Hinweise wurden geprüft und abgewogen. In der Folge wurden die Waldabstandsstreifen in der Begründung und in der Planzeichnung ergänzt.

Darlegung der grundsätzlichen Abwägungsentscheidung

Unter Berücksichtigung der Ziele und des räumlichen Geltungsbereiches sowie der Standortbindung gibt es keine Maßnahmen, Standorte oder Planungsmöglichkeiten, bei denen davon ausgegangen werden könnte, dass die Auswirkungen auf die Umwelt geringer wären.

Gemeinde Klein Rönnau
Der Bürgermeister

Klein Rönnau, den 29.07.2020



